

der Schlachtwertklassen zu unterschreiben und vom VE AB zu verwahren ist. Eine Durchschrift ist der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises zu übergeben. Erforderlichenfalls hat diese entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen des Auftretens der festgestellten Viehmängel zu treffen.

(3) Das Anrechnungsgewicht des bemängelten Schlachtviehs ist auf die Pflichtablieferung unter Anwendung der Bestimmungen des § 9 (Anrechnungssätze) bzw. des § 27 Abs. 5 (Notschlachtungen) der Dritten Durchführungsbestimmung zu ermitteln.

(4) Sinngemäß nach den Bestimmungen über die Hauptmängel sind bei der Ablieferung von Rindvieh Wäßrigkeit des Fleisches Infolge Herzbeutelentzündung und Weißblütigkeit zu behandeln, sofern das Fleisch als genußuntauglich erklärt werden muß. Auch in diesen Fällen trägt der Erzeuger den finanziellen und Anrechnungsverlust.

(5) Die 14tägige Gewährungsfrist nach den Absätzen 1 und 4 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Vieh vom Beauftragten des VEAB übernommen wurde.

(6) Verendet das angelieferte Tier, für das nach den vorhergehenden Bestimmungen der VEAB oder das Aufkauforgan ersatzpflichtig sind, vor kommissioneller Feststellung des Gewichtes und der Schlachtwertklasse, so sind das Gewicht und die Schlachtwertklasse nachträglich von der Kommission unter Berücksichtigung des tierärztlichen Beschaubefundes festzulegen.“

(3) Nach dem § 22a ist ein § 22b einzuschalten:

„§ 22b

Viehmängel durch Häuteschäden

(1) Unter den Viehmängeln des § 22 sind auch sichtbare Beschädigungen an Häuten und Fellen von Rindern (Ochsen, Bullen, Kühen, Färsen), Fressern, Kälbern, Schweinen und Ziegen zu verstehen.

(2) Als Häuteschäden im Sinne dieses Paragraphen sind insbesondere folgende Naturschäden an Häuten und Fellen anzusehen:

Dung- und Urinschäden, Schäden durch Mistgabelstiche, Stacheldraht- und Dornheckenrisse, Schäden durch schlecht sitzende Kummerte und Zugstränge, Engerlingschäden (Dasselfliege), Läusefraß, Schäden durch Hautparasiten, Ast- und Nagelrisse. Bei Feststellung solcher Häuteschäden sind folgende Abzüge vom Erzeuger- oder Aufkaufpreis zu Lasten der Erzeuger von der im Abs. 4 genannten Kommission je Tier vorzunehmen:

- a) bei Rindern 1,— DM bis 2,— DM
je nach Ausmaß des Häuteschadens
- b) „ Fressern 0,50 DM bis 1,— DM
je nach Ausmaß des Häuteschadens
- c) „ Schweinen 1,— DM bis 2,— DM
je nach Ausmaß des Häuteschadens
- d) „ Kälbern 0,50 DM
- e) „ Ziegen 0,50 DM

(3) Der Beauftragte des VEAB oder des anderen Erfassungs- und Aufkauforgans hat bei der Übernahme des Schlachtviehs unmittelbar vom Erzeuger eine sichtbare Beschädigung der Häute oder Felle

dieses Schlachtviehs durch Ast- und Nagelrisse dem Erzeuger sofort anzuzeigen und in der Annahmestätigung nach § 22 Abs. 3 kurz zu vermerken. Ast- und Nagelrisse, die nach der Abnahme des Schlachtviehs durch die Beauftragten der Erfassungs- und Aufkauforgane entstanden sind, gehen zu Lasten der VEAB oder der anderen Erfassungs- und Aufkauforgane.

(4) Das Vorhandensein von Beschädigungen von Häuten und Fellen hat die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen bei der Klassifizierung des Tieres festzustellen. Ihre Entscheidung ist endgültig. Die von der Kommission festgesetzten Abzüge für Häuteschäden sind bei der Weiterberechnung von Schlachtvieh an die Schlachtbetriebe vom Rechnungsbetrag in gleicher Höhe abzusetzen.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1955 anzuwenden.“

§ 15

Abnahme des Schlachtviehs durch die fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß der fleischbe- und -verarbeitende Betrieb, der einen Haupt- oder verdeckten Mangel (§ 22 a Absätze 1 und 4 der Dritten Durchführungsbestimmung) oder die Eigenschaft eines sogenannten Fischschweines (eines mit Fisch oder Fischprodukten übermästeten Schweines) oder Binnenebers an dem abgenommenen Schlachtvieh feststellt, verpflichtet ist, dies dem VEAB oder dem anderen Erfassungs- und Aufkauforgan unverzüglich mündlich oder telefonisch, spätestens 14 Tage nach Abnahme des Tieres, schriftlich unter Beifügung des tierärztlichen Zeugnisses anzuzeigen, damit der Erzeuger zum Ersatz herangezogen werden kann.

§ 16

Qualitätspreiszuschläge

Die Anlage B der Dritten Durchführungsbestimmung zu § 36 wird durch die Anlage A dieser Zehnten Durchführungsbestimmung ersetzt. Die Bestimmungen der Anlage B sind aber noch auf die Fälle anzuwenden, die vor dem 21. Juni 1955 entstanden sind.

§ 17

Vergünstigungen für Schlachtvieh nach § 23 der Verordnung

(1) Die Bestimmungen des § 37 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die Vergünstigungen nach § 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung werden für Schlachtvieh gewährt, das entweder in Erfüllung der Pflichtablieferung 1955 oder als Vorauslieferung für die Pflichtablieferung auf das Jahr 1956 abgeliefert wird. Die Verkäufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten, sofern der Verkauf auf die Pflichtablieferung angerechnet wird, ebenfalls diese Vergünstigungen.“

(2) Die Bestimmungen des § 37 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(4) Für Mengen, die zur Deckung noch vorhandener Ablieferungsschulden aus den Vorjahren sowie als Austauschlieferungen von Schlachtvieh für andere Erzeugnisse geliefert werden, sind keine Ver-